

# STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund  
Sachsen-Anhalt (SGSA)  
- Landesgeschäftsstelle -  
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300  
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: [post@sgsa.info](mailto:post@sgsa.info)  
Internet: [www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00  
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Kagelmann  
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
32-52-00/Ka

Datum  
23.05.2017

## **Spielhallengesetz des Landes Sachsen-Anhalt; Anwendung der Härtefallregelung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.05.2017 fand auf Einladung des Landesverwaltungsamts (LVwA) eine Dienstberatung mit Vertreter/-innen der Ordnungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte zum Thema Härtefallregelung nach § 11 Abs. 2 SpielhG LSA statt. Die Landesgeschäftsstelle nahm als Gast daran teil.

Vorausgegangen war eine Rundverfügung des LVwA vom 01.02.2017 – 201.b-32032-1/2017 – an die Landkreise und kreisfreien Städte mit Hinweisen zur Anwendung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA, s. [Anlage 1](#). Diese Rundverfügung ist ausführlicher und weitergehend als eine vorhergehende Rundverfügung des Landesverwaltungsamts vom 24.08.2016 – 201.b-32032/16/001. Zu der jüngeren Rundverfügung gab es zahlreiche Nachfragen der vor Ort zuständigen Gewerbebehörden – über die Landkreise – an das Landesverwaltungsamt. Die Dienstberatung sollte deshalb dem Informationsaustausch und der Beantwortung offener Fragen dienen.

Zunächst wurde vom Landesverwaltungsamt klargestellt, dass es sich bei der Rundverfügung nicht um eine Weisung der oberen Fachaufsichtsbehörde, sondern lediglich um ein „Angebot“ an die Kommunen handele. Die Hinweise der Rundverfügung sollen insbesondere den Städten, Gemeinden und Verbandsgemeinden als Hilfestellung dienen.

Zutreffend ist, dass es sich bei der Rundverfügung nicht um eine fachaufsichtliche Weisung handelt, sondern um eine Verfügung einer oberen Fachaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt) an die ihr nachgeordneten Aufsichtsbehörden (Landkreise und kreisfreien Städte) zur allseitigen, gleichmäßigen Information und Beachtung.

Bei den aus dem SpielhG LSA resultierenden Aufgaben handelt es sich um Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises, für die die Gemeinden gemäß § 8 SpielhG LSA i. V. m. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 der ZustVO GewAIR zuständig sind. Bei den Aufgaben des übertragenden Wirkungskreises erstreckt sich die Aufsicht auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben (Fachaufsicht), § 143 Abs. 3 KVG LSA.

Obwohl die Rundverfügung vom 01.02.2017 nach Darstellung des LVwA keinen Weisungscharakter hat, wird das Ziel verfolgt, den Gemeinden regelmäßige Kontrollen bei der Umsetzung der Härtefallregelung aufzuerlegen. So heißt es auf Seite 2:

*„[...] Gleichzeitig werden die Ausgangsbehörden / kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte verpflichtet, für einen Zeitraum von drei Jahren, beginnend ab dem 01.07.2017 bei allen betroffenen Spielhallen jeweils drei Kontrollen per anno im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit durchzuführen und über die durchgeführten Kontrollen dem LVwA erstmalig zum 01.07.2018 zu berichten. [...].“*

Für diese Kontrollen hat das LVwA ein 9-seitiges Prüfprotokoll (Checkliste zur Überprüfung einer Spielhalle, s. [Anlage 2](#)) erarbeitet mit der Möglichkeit für die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, binnen zwei Wochen dem LVwA hierzu – über die Landkreise – Anmerkungen und Änderungsvorschläge zukommen zu lassen.

Im weiteren Verlauf der Dienstberatung wurde der 44-seitige Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2017 (Az: 1 BvR 1214/12, s. [Anlage 3](#)), erörtert, der auch – zumindest mittelbare – Auswirkungen auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt, insbesondere bei der Auslegung von Normen des SpielhG LSA hat.

Im Anschluss wurde ausführlich auf das Recht der Spielhallen in Sachsen-Anhalt, insbesondere die Auslegung der Regelungen des SpielhG LSA eingegangen, vgl. Präsentation (43 Folien) in der [Anlage 4](#). Im Verlauf des Vortrags konnten zahlreiche Fragen der Vertreter der Landkreise und kreisfreien Städte beantwortet werden. Den in diesem Zusammenhang erwähnten Beschluss des OVG LSA vom 23.04.2015 (Az: 1 M 45/15) zur Gestaltung der Fassade einer Spielhalle haben wir zu Ihrer Kenntnis ebenfalls beigelegt, s. [Anlage 5](#).

Das LVwA hat ein Ergebnisprotokoll zugesagt und abschließend angeboten, auch für Rückfragen der kreisangehörigen Aufgabenträger – über die Landkreise – jederzeit gern zur Verfügung zu stehen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir aktuell informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Elke Kagelmann

#### Anlagen:

- Rundverfügung des Landesverwaltungsamts vom 01.02.2017
- Entwurf eines Prüfprotokolls (Checkliste zur Überprüfung einer Spielhalle)
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2017
- Präsentation des Landesverwaltungsamts vom 22.05.2017
- Beschluss des Obergerichts des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.2015